

POLITISCHE GEMEINDE **BERLINGEN**



*einfach charmant*

---

# **Reglement**

# **Benützung**

# **Schul- und Sportanlagen**

Inkrafttreten: 01.06.2021

---

## I. Verwaltung und Aufsicht

### Art. 1

Eigentumsverhältnisse      Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Berlingen.

### Art. 2

Zuständigkeit              Der Gemeinderat überträgt der Liegenschaftskommission die Verwaltung und Oberaufsicht über die Anlagen.

### Art. 3

Aufsicht                      Der Hauswart / die Hauswartin beaufsichtigt die Schul- und Sportanlagen vor Ort und ist berechtigt, allen Benützern/Benützerinnen die nötigen Anordnungen zu erteilen.

## II. Benützung

### Art. 4

Benützer                      Die Anlage steht den Schulen, den Sportvereinen sowie Einzelpersonen zur Benützung offen. Die Schulen und Sportvereine haben im Benützungsrecht Priorität.

### Art. 5

Gesuche für regelmässige Benützung und besondere Veranstaltungen      Gesuche für regelmässige Benützung sowie für besondere Veranstaltungen sind der Gemeindeverwaltung der Politischen Gemeinde Berlingen, Seestrasse 78, 8267 Berlingen, sobald als möglich, mindestens aber 1 Monat vor der Veranstaltung einzureichen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

Für die regelmässige Benützung:  
Wochentag mit Belegungszeiten und verantwortliche Person

Für Veranstaltungen / Anlässe:

Art des Anlasses, Datum mit Benützungszeiten, Anzahl der Plätze, verantwortliche Person

Die Gemeindeverwaltung erstellt anhand dieser Gesuche den Benützungsplan für das laufende Jahr. Der Gemeinderat genehmigt Änderungen im Benützungsplan und bewilligt einmalige Veranstaltungen und Anlässe.

Art. 6

Bespielbarkeit

Der Hauswart / die Hauswartin oder dessen/deren Stellvertretung entscheidet über die Bespielbarkeit des Sportplatzes für die Trainings und über die Durchführung von Wettspielen und Anlässen. Im Zweifelsfall entscheiden zwei Mitglieder der Liegenschaftskommission, die dem Gemeinderat angehören.

Art. 7

Haftpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anlagen und Einrichtungen beschädigt, haftet für Schäden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter/die Veranstalterin. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins oder der Veranstaltenden.

### **III. Platzordnung**

Art. 8

Benützungszeiten

Während der Schulzeit stehen sämtliche Anlagen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und allg. Feiertage von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ausgenommen sind Sportanlässe.

Für besondere Anlässe kann der Hauswart / die Hauswartin mit Genehmigung des Gemeinderates abweichende Zeiten festlegen.

	Art. 9
Ordnungspflicht	Sämtliche benützte Anlagen sind nach den Trainings wieder in Ordnung zu bringen.
	Art. 10
Bauliche Änderungen	An Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keine Änderungen vorgenommen werden.
	Art. 11
Ordnungsdienst	Bei Anlässen haben die Veranstalter in der Regel einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren
	Art. 12
Hunde	Auf dem ganzen Schulareal und auf dem Sportplatz sind Hunde an der Leine zu führen.
	Art. 13
Schadenmeldung	Alle Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart / der Hauswartin unverzüglich zu melden.
	Art. 14
Unfallversicherung	Die Versicherung ist Sache des Benutzers/der Benutzerin.
	Art. 15
Sanitätsdienst	Die Organisation eines Sanitätsdienstes für Sportanlässe ist Sache der Veranstalter.
	Art- 16
Rasenplatzsperre	Zur Pflege der Rasenfelder, vor allem nach intensiver Benützung, kann der Hauswart/die Hauswartin die ganze Anlage oder Teile davon vorübergehend sperren.  Die Benützung der Rasenspielfelder ist verboten wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Rasen im Raureif steht oder gefroren ist</li><li>- Der Untergrund noch gefroren ist und an der Oberfläche durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht</li><li>- Schneematch liegt</li><li>- Der Boden durch extreme Nässe tiefgründig ist.</li></ul>

#### **IV. Benützung der Lautsprecheranlage**

Art. 17

Bewilligung  
Lautsprecher-  
anlage

Das Betreiben einer Lautsprecheranlage bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

#### **V. Benützung der Flutlichtanlage**

Art. 18

Benützungsdauer

Bis 22.00 Uhr kann die Flutlichtanlage in der Regel ohne Bewilligung benützt werden. Für Abendveranstaltungen, die länger dauern, ist die Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 19

Ausschluss und  
Sanktionen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet, wird nach erfolgter Mahnung durch den Gemeinderat von der Benützung der Sportanlagen ausgeschlossen.

Art. 20

Beschwerden

Beschwerden sind an den Gemeinderat zu richten. Er entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.06.2021  
(ersetzt Reglement vom 1. Juni 2013)



Ueli Oswald  
Gemeindepräsident



Maja Moser  
Gemeindeschreiberin